

Die wichtigsten EuGH-Entscheidungen im Europäischen Zivilverfahrensrecht

– mit Anmerkungen –

Stand: September 2019

Hinweis: Die Artikelbezeichnungen zur EuGVVO im Rahmen des „Bezugspunkts“ verweisen immer auf die a.F., sofern nicht besonders hervorgehoben. Im Text ist dies u.U. anders. Gelb markierte Urteile sind für den Kurs IZVR besonders wichtig

Name	Fundstelle	Bezugspunkt	Inhalt und Erläuterungen
EuGVVO			
Turner	EuZW 2004, 468	Keine konkrete Vorschrift	Unzulässigkeit von <i>anti-suit injunctions</i> im Europäischen Zivilverfahrensrecht
Gazprom	C-536/13	Keine konkrete Vorschrift	Die EuGVVO steht der Anerkennung von Schiedssprüchen nicht entgegen, durch die es einer Partei untersagt wird, vor einem nationalen Gericht Anträge zu stellen (= <i>anti-suit injunction</i>). Der EuGH begründet dies damit, dass die EuGVVO eben gerade nicht die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen regle.
<i>Flight Refund</i>	Rs. C-94/14	Keine konkrete Vorschrift	Die zur EuMahnVO ergangene Entscheidung enthält wichtige Aussagen zur EuGVVO, bzw. dem europäischen Zuständigkeitsrecht insgesamt: Das nationale Gericht ist u.U. verpflichtet, seine Zuständigkeitsprüfung anhand aller ihm vorliegenden Informationen durchzuführen, wozu ggf. auch die Einwendungen des Beklagten gehören (so weit schon bekannt aus <i>Kolassa</i>). Andernfalls sei die praktische Wirksamkeit der EuGVVO nicht gewährleistet. Die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen erfährt damit m.E. eine gewichtige Einschränkung bzw. Ablehnung. Zwar erklärt der EuGH, dass die EuGVVO grds. den Kontrollmaßstab hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit nicht vereinheitliche, verweist dann aber darauf, dass eine Zuständigkeitsentscheidung in einem dem Mahnverfahren nachgelagerten streitigen Verfahren notwendigerweise die Einwendungen des Beklagten berücksichtigen müsse, da andernfalls ein <i>effet utile</i> -Verstoß vorliege. U.U. sei das Gericht sogar verpflichtet, den Beklagten von Amts wegen anzuhören. Darüber hinaus führt der EuGH aus, dass ein nach den europäischen Regeln international zuständiger Mitgliedstaat eine örtliche und sachliche Zuständigkeit zwingend bereitzustellen habe. Alles andere würde wiederum den <i>effet utile</i> der Verordnung aufheben (Rn. 66)

<i>Sonntag</i>	EuZW 1993, 417	Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ (= Art. 1 Abs. 1 EuGVVO)	Im Adhäsionsverfahren gegen deutschen Lehrer angestregte Schadenersatzklage wegen Verletzung der Aufsichtspflicht während eines Schulausflugs ist „Zivilsache“
<i>VKI ./ Henkel</i>	NJW 2002, 3617	Art. 1, 5 Nr. 3 EuGVÜ	Zivilsache bei Klage von Verbraucherschutzverein; vorbeugende Unterlassungsklage von Deliktsgerichtsstand erfasst
<i>Realchemie Nederland BV</i>	EuZW 2012, 157	Art. 1 Abs. 1 EuGVVO	Ordnungsgeldbeschluss im Sinne des § 890 ZPO fällt in Anwendungsbereich der EuGVVO als Zivilsache; entscheidend ist, dass er Sicherung subj. Rechte dient
<i>Sunico</i>	EuZW 2013, 828	Art. 1 Abs. 1 EuGVVO	Klage einer Steuerbehörde gegen eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Privatperson, wegen Steuerhinterziehung ist „Zivil- und Handelssache“, wenn und da sie sich nicht auf das Mehrwertsteuerrecht bezieht, sondern auf eine deliktische Haftung (vgl. die Anm. von <i>Dietze</i> , EuZW 2013, 830). Darüber hinaus: Auch dänische nicht letztinstanzliche Gerichte sind iRd des Übereinkommens, dass die Geltung der EuGVVO auf Dänemark erstreckt (vgl. auch Art. 1 Abs. 3 EuGVVO), vorlageberechtigt (Nr. 27 f.)
<i>Pula Parking</i>	C-551/15	Art. 1 Abs. 1 EuGVVO n.F.	Zwangsvollstreckung eines Gemeindebetriebs wegen eines nicht gezahlten Beitrags für die Nutzung eines öffentlichen Parkplatzes fällt – sofern damit kein Strafcharakter vorhanden – nicht unter die Ausnahme des Art. 1 Abs. 1 S. 1 der Ausübung von Hoheitsgewalt und damit als Zivilsache in den Anwendungsbereich der Verordnung. Darüber hinaus hat der EuGH entschieden, dass kroatische Notare keine „Gerichte“ im Sinne der Verordnung darstellen.
<i>Deko Marty</i>	EuZW 2009, 179	Art. 1 Abs. 2 lit. b EuGVVO	Insolvenzanfechtungsklagen des Insolvenzverwalters (§§ 129 ff. InsO) fallen nicht in den Anwendungsbereich der EuGVVO; allgemein sind Verfahren ausgeschlossen, die „unmittelbar aus (einem Insolvenzverfahren) hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen.“
<i>F-Tex</i>	EuZW 2012, 427	Art. 1 Abs. 2 lit. b EuGVVO	Anwendungsbereich der EuGVVO eröffnet, wenn Insolvenzverwalter Anfechtungsrecht auf Dritten überträgt; Hintergrund ist, dass Dritter im eigenen Interesse vorgeht und damit Klage nicht in engem Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren steht

<i>Valach</i>	C-649/16	Art. 1 Abs. 2 lit. b EuGVVO n.F.	Eine deliktische Schadensersatzklage gegen Mitglieder eines Gläubigerausschusses wegen ihres Verhaltens bei einer Abstimmung über einen Sanierungsplan in einem Insolvenzverfahren fällt unter lit. b und damit nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Kriterium nach EuGH ist immer, dass die entsprechenden Gerichtsentscheidungen „ <i>unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem Zusammenhang damit stehen</i> “ (Nr. 27)
<i>West Tankers</i>	EuZW 2009, 215	Art. 1 Abs. 2 lit. d EuGVVO	<i>Anit suit-injunctions</i> gegen staatliche Gerichtsverfahren bei bestehender Schiedsklausel sind trotz Art. 1 Abs. 2 lit. d unzulässig. Dem angerufenen staatlichen Gericht kommt die Befugnis zu, die Wirksamkeit der Klausel und damit über seine eigene Zuständigkeit zu befinden.
<i>Bohez</i>	NJW 2016, 226	Art. 1 EuGVVO	Zwangsgeld zur Sicherstellung eines gerichtlich verfügt Umgangsrechts ist „Zivilsache“; wegen des Bezugs zum Umgangsrecht, fällt der Sachverhalt allerdings nicht in den Anwendungsbereich der EuGVVO, sondern in denjenigen der VO Nr. 2201/2003.
Aannemingsbedrijf Aertssen	C-523/14	Art. 1 EuGVVO, Art. 27 EuGVVO (≈ Art. 1, 29 EuGVVO n.F.)	Strafrechtliches Adhäsionsverfahren kann Zivilsache im Sinne der EuGVVO sein (Rn. 31). Alleine dadurch, dass eine „Zivilsache“ im Sinne der Verordnung im Wege des Adhäsionsantrags geführt wird, verändert deren Qualität nicht. Das Urteil befasst sich auch mit der Frage, wann bei Antragstellung im Adhäsionsverfahren Rechtshängigkeit im Sinne des Art. 29 EuGVVO eintritt. Im Unterschied zu einem normalen Zivilrechtsstreit, bei dem die Klageeinreichung in aller Regel ohne wesentliche Verzögerungen zu deren Zustellung und dem Beginn des Verfahrens im engeren Sinne führt, kann ein Adhäsionsantrag auch schon im Ermittlungsverfahren gestellt werden. Dann kann u.U. noch lange Zeit vergehen, bis „in der Sache“ entschieden wird. Diese Unsicherheiten (und auch, ob überhaupt in der Sache entschieden wird, ggf. wird das Verfahren eingestellt etc.) verhindern nach dem EuGH aber nicht, dass schon mit Einreichen des Antrags im Ermittlungsverfahren die Wirkung des Art. 29 eintritt (Rn. 51).
<i>Siemens</i>	C-102/15	Art. 1 EuGVVO	Eine Klage, mit der ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend gemacht wird und die ihren Ursprung in der Rückzahlung einer in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren verhängten Geldbuße hat, ist keine Zivilsache.

<i>Schmidt</i>	C-417/15	Art. 1 Abs. 2 lit. a EuGVVO (≈Art. 1 Abs. 2 lit. a EuGVVO n.F.), Art. 22 Nr. 1 (= Art. 24 Nr. 1 EuGVVO n.F.)	Auch wenn die deutsche Fassung des Art. 1 Abs. 2 lit. a die „Geschäftsfähigkeit“ nicht ausdrücklich nennt, sind auch Verfahren, deren Streitgegenstand die Geschäftsfähigkeit einer Person ist, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Der EuGH betont – unter Verweis auf die Schlussanträge der GA – dass die bloß präjudizielle Bedeutung einer Sach- oder Rechtsfrage am Streitgegenstand des Verfahrens nichts ändert, auf den alleine abzustellen ist. Daneben fällt auch eine Klage auf Rückforderung eines Grundstücks wegen Unwirksamkeit des Schenkungsvertrags nicht unter Art. 24 Nr.1 sondern unter Art. 7 Nr. 1. Entscheidend ist eben wieder der Streitgegenstand. Dagegen fällt eine Klage, mit der die Löschung der Beschenkten aus dem Grundbuch begehrt wird unter Art. 24 Nr. 1. Beide Klagen können gemäß Art. 8 Nr. 4 verbunden werden (obiter dictum), wobei der EuGH entgegen der ganz h.M. im deutschen Schrifttum für die Zuständigkeit nach der Vorschrift nicht verlangt, dass eine Verbindung nach der <i>lex fori</i> zulässig ist (vgl. zur Entscheidung die Anmerkung von <i>Klöpfer</i> , EuZW 2017 (im Erscheinen)).
<i>Owusu</i>	EuZW 2005, 345	Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ (= EuGVVO)	Auslandsbezug notwendig, Drittstaatenbezug aber ausreichend um „int. Sachverhalt“ zu begründen; kein „forum non conveniens“ unter dem EuGVÜ
<i>Cornelius de Visser</i>	EuZW 2012, 381	Art. 4 Abs. 1, 26 Abs. 2 EuGVVO, EuVTVO	Anknüpfend an <i>Hypoteční banka</i> ; unbekannter Wohnsitz hindert Anwendung unter den o.g. Voraussetzungen nicht; Aussetzungserfordernis bei unbekanntem Wohnsitz nach dem o.g. zu reduzieren; keine Bestätigung eines VU gem. EuVTVO (Nr. 64)
<i>Tacconi</i>	NJW 2002, 3159	Art. 5 Nr. 1, Nr. 3 EuGVÜ (≈ Art. 5 Nr. 1, Nr. 3 EuGVVO)	„Vertrag“ iSd Art. 5 Nr. 1 fordert freiwillig eingegangene Verpflichtung, in Abgrenzung zu Nr. 3; Ansprüche aus c.i.c. fallen nicht unter Nr. 1
<i>Tessili</i>	NJW 1977, 491	Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ (= Art. 5 Nr. 1 lit. a) EuGVVO)	Entwicklung der sog. <i>Tessili</i> -Formel: zuerst Bestimmung der streitigen Verpflichtung, dann auf diese anwendbares Recht ermitteln (IPR), dann Erfüllungsort nach diesem Recht bestimmen: dort kann geklagt werden. Die Rechtsprechung gilt nur (!) iRd Art. 5 Nr. 1 lit. a) der EuGVVO fort.

Main Schiffahrtsgenossenschaft	NJW 1997, 1431	Art. 5 Nr. 1, 17 EuGVÜ (≈ Art. 5 Nr. 1, 23 EuGVVO)	Erfüllungsortvereinbarungen ohne Zusammenhang mit Vertragswirklichkeit (sog. abstrakte Erfüllungsortvereinbarungen) führen nicht zu Gerichtstand in Art. 5 Nr. 1 EuGVVO (Nr. 31); sie müssen den Voraussetzungen entsprechen, die an GSV gestellt werden
<i>Besix</i>	NJW 2002, 1407	Art. 5 Nr. 1, 2 Abs. 1 EuGVÜ (≈ EuGVVO)	Bei weltweitem vertraglichen Unterlassungsanspruch keine Klage über Art. 5 Nr. 1 sondern nur über Art. 2 Abs. 1
<i>Borgsitter</i>	Rs. C-548/12	Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVVO	Ansprüche auf Schadenersatz sind dann vertraglich zu qualifizieren, wenn sie ungeachtet der nach dem Sachrecht gegebenen Einordnung als deliktisch (in der Sache: wettbewerbswidriges Handeln und deliktischer Anspruch eines Konkurrenten) als Folge eines Verstoßes gegen vertragliche Verpflichtung angesehen werden können (Nr. 24). Es nicht entscheidend, wie das deutsche Recht den Verstoß einordnet (autonome Auslegung), vielmehr ist der Vertragsgerichtsstand dann eröffnet, wenn im Rahmen einer Prüfung von Ersatzansprüchen eine Auslegung des Vertrags „unerlässlich erscheint, um zu klären, ob das [...] vorgeworfene Verhalten rechtmäßig oder vielmehr widerrechtlich ist (Nr. 25) (vgl. auch die Anm. von <i>Wendenburg/Schneider</i> , NJW 2014, 1633)
Color Drack	NJW 2007, 1799	Art. 5 Nr. 1 lit. b 1. Gedankenstrich EuGVVO	Mehrere Lieferorte in einem Mitgliedstaat: Klage am nach wirtsch. Kriterien zu bestimmenden Hauptlieferort; wenn nicht bestimmbar, wahlweise an jedem Lieferort
Car Trim	NJW 2010, 1059	Art. 5 Nr. 1 lit. b 1. Gedankenstrich EuGVVO	Abgrenzung Kauf/ Dienstleistung + Erfüllungsort beim Versandkauf = Ort der (intendierten) physischen Übergabe an Käufer
<i>Electrosteel</i>	EuZW 2011, 603	Art. 5 Nr. 1 lit. b) EuGVVO	Versandkauf: Bestätigung von <i>Car-Trim</i> ; „nach dem Vertrag“ bestimmt sich u.a auch nach Incoterms
Rehder	NJW 2009, 2801	Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Gedankenstrich EuGVVO	Flugleistung von einem Mitgliedstaat in einen anderen; <i>Color Drack</i> übertragbar, Schwerpunkt (-), deshalb wahlweise Klage am Abflug- oder Ankunftsort
<i>Falco Privatstiftung</i>	NJW 2009, 1865	Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Gedankenstrich EuGVVO	Keine „Leistung von Diensten“ bei reinem Lizenzvertrag
Wood Floor Solutions	EuZW 2010, 378	Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Gedankenstrich EuGVVO	Dienstleistung (Handelsvertretung) in mehreren Mitgliedstaaten: Primär ist auf den vertraglich bestimmten Hauptleistungsort abzustellen (Nr. 38), wenn dieser nicht ermittelt werden kann oder nicht vereinbart ist, so gilt der tatsächliche Hauptleistungsort (Nr. 40). Wenn auch dies nicht möglich ist, so ist auf den Wohnsitz des Handelsvertreters abzustellen (Nr. 42).

<i>Corman-Collins</i>	n.n. Rs. C-9/12	Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Gedankenstrich	Ansprüche aus einem Dienstvertrag unterfallen der Regelung, wenn der zwischen den Parteien bestehende Vertrag besondere Klauseln über den Vertrieb der vom Lizenzgeber verkauften Waren durch den Vertragshändler enthält (Nr. 37 ff.)
<i>Granarolo</i>	EuZW 2016, 747	Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Gedankenstrich	<p>Der plötzliche Abbruch von Vertragsbeziehungen (Hersteller – Vertriebshändler) führt nach französischem Recht zu Schadenersatzansprüchen kraft Gesetzes. Ein derartiger Anspruch ist nicht als „deliktisch“ im Sinne der Vorschrift einzuordnen (a.A. <i>Klöpfer/Wendelstein</i>, JZ 2017 [im Erscheinen]), da und wenn eine (stillschweigende) vertragliche Beziehung zwischen den Parteien besteht, was zu prüfen Sache der nationalen Gerichte ist. Eine entsprechende Vermutung, dass bei tatsächlichen Handelsbeziehungen eine vertragliche Vereinbarung vorliegt, lässt der EuGH nicht ausreichen, er fordert einen Nachweis. Der EuGH liefert in Rn. 26 entsprechende Indizien hierfür.</p> <p>Weiter wurde entschieden, dass das für den Begriff der Dienstleistung erforderliche Merkmal der Leistung gegen <i>Entgelt</i> – wie bei einem Vertriebshändlervertrag typisch – auch darin gesehen werden kann, dass die Händler vom Hersteller Zugang zu Werbematerial und Fortbildungen gewährt bekommen, einen Wettbewerbsvorteil wegen des Alleinvertriebsrechts haben, Know-How vermittelt bekommen etc. „Die Summe dieser Vorteile“ stellt für den Vertriebshändler einen „wirtschaftlichen Wert dar, der als Entgelt angesehen werden kann“. Ein „Verkauf beweglicher Sachen“ im Sinne des 1. Gedankenstrichs sein zwar auch bei Vertriebshändlerverträgen möglich dann nur jeweils aufeinander folgende, einzelne Kaufverträge – aber sicher nicht üblich.</p>

<i>Kareda</i>	C-249/16	Art. 7 Nr. 1 lit. b 2. Gedankenstrich EuGVVO n.F.	<p>Eine Regressklage auf Ausgleich unter Gesamtschuldern eines Kreditvertrags (deutsches Pendant: § 426 Abs. 1 S. 1 BGB) hat einen „Vertrag bzw. Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne der Nr. 1 zum Streitgegenstand. Bemerkenswert ist dabei, dass sich der EuGH in Nr. 32 zur Begründung dieses Ergebnisses auf Art. 16 Rom I-VO bezieht, der als Statut der Ansprüche der Gesamtschuldner untereinander das Vertragsstatut beruft. Der EuGH spricht davon, es sei „Anwendungskohärenz“ anzustreben, „insbesondere“ mit der Rom I-VO; vgl. aber die Entscheidung in Sachen <i>Emrek</i>.</p> <p>Weiter führt der EuGH aus, dass auch ein Kreditvertrag ein Vertrag über eine „Dienstleistung“ darstellt, da die Bank Geld gegen Entgelt überlasse (Nr. 36). Als Ort der Dienstleistung sieht der EuGH schließlich den Ort an, an welchem die vertragscharakteristische Leistung erbracht wird, bei einem Kreditvertrag also die Überlassung von Geld gegen Entgelt = Sitz der Bank (Nr. 41 f.).</p> <p>In der Folge heißt dies: Eine Regressklage des einen Gesamtschuldners gegen den anderen kann am Sitz der auszahlenden Bank erhoben werden.</p>
<i>Kalfelis</i>	NJW 1988, 3088	Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ (≈ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO)	<p>Vertragliche Ansprüche können nicht im deliktischen Gerichtsstand eingeklagt werden; will Kläger vertragliche und gesetzliche Ansprüche gemeinsam verfolgen, muss er am Allgemeinen Gerichtsstand gem. Art. 2 Abs. 1 klagen. Beachte: Zur Frage, ob in Nr. 1 auch deliktische Ansprüche geltend gemacht werden können, hat der EuGH noch nicht entschieden. Vgl. aber die Annexkompetenz in <i>Gabriel</i>. und die Entscheidung <i>Brogstetter</i>: Vor deren Hintergrund wird u.a. eine Neuinterpretation von <i>Kalfelis</i> gefordert!</p>
<i>Mines de Potasses</i>	NJW 1977, 493	Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ	Gerichtsstand der unerlaubten Handlung; Handlungs- oder Erfolgsort mögl.
<i>Shevill</i>	NJW 1995, 1881	Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ	Streudelikt (Ehrverletzung über Presse); Begründung der sog. Mosaiktheorie: Klage am Handlungsort erfasst alle Schäden, Klage am jeweiligen Eerfolgsort nur die dort entstandenen. Erfolgsort überall dort, wo Druckerzeugnis (bestimmungsgemäß) verbreitet, Handlungsort am Sitz des Herausgebers. Vgl. hierzu <i>Klöpfer</i> , JA 2013, 165
<i>Kronhofer</i>		Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ (= Art. 7 Nr. 2 EuGVVO)	Erfolgsort bei deliktischer Schädigung in Zusammenhang mit Kapitalanlage

<i>eDate Advertising und Martinez</i>	EuZW 2011, 962	Art. 5 Nr. 3 EuGVVO	Persönlichkeitsrechtsverletzung über das Internet (Streudelikt): Klage auf Ersatz des gesamten Schadens des Geschädigten am „Mittelpunkt seiner Interessen“ (entspricht idR gew. Aufenthalt) und Sitz des Urhebers (= Handlungsort) möglich; daneben gilt Mosaikbetrachtung für alle Orte, an denen Website abrufbar ist oder war. Vgl. hierzu ausführlich <i>Klöpfer, JA 2013, 165</i>
<i>DFDS Torlin</i>	IPRax 2006, 161	Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ (= Art. 5 Nr. 3 EuGVVO)	<i>Perpetuatio fori</i> bei Wegfall der zuständigkeitsbegründenden Arbeitskämpfmaßnahmen
<i>Folien Fischer</i>	EuZW 2012, 950	Art. 5 Nr. 3 EuGVVO	Negative Feststellungsklagen fallen unter Art. 5 Nr. 3. Hintergrund: OLG Hamburg wollte Torpedoklage durch Einschränkung der Zuständigkeitsvorschrift verhindern. Entgegen <i>Sujecki</i> , EuZW 2012, 953, 953 kann die Entscheidung allerdings nicht dahingehend gedeutet werden, der EuGH habe damit die Torpedoklage als zulässige Mittel Europäischen Verfahrensrechts etabliert. Zum einen war die Vorlagefrage des BGH ganz allgemein auf die Reichweite des Art. 5 Nr. 3 bezogen, zum anderen zeigt Art. 31 Abs. 2 und Erwägungsgrund Nr. 22 der reformierten EuGVVO, dass Torpedoklagen allgemein als missbräuchlich eingestuft werden
<i>Melzer</i>	Rs. C-288/11	Art. 5 Nr. 3 EuGVVO	Keine wechselseitige Zurechnung Handlungsortzurechnung für die Frage der Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 (Nr. 30 ff.), d.h. Täter kann nicht im Forum des Gehilfen verklagt werden und umgekehrt. Argumente: Zurechnung über § 830 BGB analog sei unzulässige Anwendung nationalen Rechts im Anwendungsbereich der VO (darum geht es genau genommen aber gar nicht!), Art. 2, 5 Nr. 1, 6 Nr. 1 reichen aus, ebenfalls Klage im eigenen Forum des Beklagten gem. Art. 5 Nr. 3
<i>ÖFAB</i>	EuZW 2013, 703	Art. 5 Nr. 3 EuGVVO	Haftung für Unterkapitalisierung einer AG von Art. 5 Nr. 3 erfasst (Nr. 35 ff.); Handlungsort liegt am Ort des Geschäftsbetriebs, auch wenn Verwaltungsratsmitglied und Anteilseigner theoretisch überall (nicht) gehandelt haben könne (Nr. 51 ff.); Abtretung des Anspruchs an Dritte ist ohne Belang (Nr. 57 ff.)
<i>Pinckney</i>	Rs. C-170/12	Art. 5 Nr. 3 EuGVVO	Gericht des Mitgliedstaats, in dem Urheberrechten gewährleistet werden, ist für deren Verletzung zuständig. Entscheidend ist bei Immaterialgüterrechten daher, ob sie im Gerichtsstaat auch geschützt werden (Nr. 33). Bei Urheberrechten ist das in allen Mitgliedstaaten der Fall, wegen der Verpflichtung aus der RL 2001/29/EG. „Ausrichten“ iSd Art. 15 Abs. 1 lit. c nicht notwendig, aber Gefahr einer Rechtsverletzung. <i>Shevill</i> -Doktrin gilt, wenn es sich um ein Recht handelt, dass nur durch einen bestimmten Mitgliedstaat geschützt wird (Nr. 45 f.)

<i>Wintersteiger</i>	EuZW 2012, 513	Art. 5 Nr. 3 EuGVVO	Wird klageweise die Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht, gilt die Mosaiktheorie, auch wenn die Verletzungshandlung mit den Mitteln des Internets begangen wurde. Für Immaterialgüter, die der Eintragung bedürfen, bedeutet dies, dass am Erfolgsort (= Eintragungsort, Nr. 29) – nur – der jeweils auf die nationale Marke bezogene Schaden eingeklagt werden kann, wenn gleichartige Marken auch in anderen Mitgliedstaaten eingetragen sind. Handlungs- und Erfolgsort können auseinanderfallen. Vgl. <i>Lehmann/Stieper</i> , JZ 2012, 1016 ff.
<i>Kainz</i>	Rs. C-45/13	Art. 5 Nr. 3 EuGVVO	In Produkthaftungsfällen ist der Ort des den Schaden verursachenden Ereignisses der Ort, an dem das betreffende Produkt hergestellt wurde (krit. <i>Sujecki</i> , EWS 2014, 94)
<i>Hi Hotel</i>	Rs. C-387/12	Art. 5 Nr. 3 EuGVVO	EuGH bejaht Möglichkeit der „Erfolgsortzurechnung“ bei mehreren Schädigern, wenn diese an unterschiedlichen Orten gehandelt haben; EuGH grenzt zu <i>Melzer</i> ab (Nr. 31). Ergebnis der Entscheidung ist klar, denn im Unterschied zu <i>Melzer</i> gibt es als Ergebnis der Handlungen von Täter und Gehilfen nur einen oder mehrere gemeinsame Erfolgsorte, selbst wenn Schädiger dort nicht gehandelt hat (vgl. <i>von Hein</i> , EuZW 2014, 667) Beachte: Die Ausführungen gelten auch entsprechend für die Entscheidung in Sachen <i>Parfümflakon II</i> (GRUR 2014, 806).
<i>Hejduk</i>	GRUR 2015, 296	Art. 5 Nr. 3 EuGVVO (= Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F.)	Da Urheberrechte dem Territorialitätsprinzip unterliegen (auch wenn sie aufgrund europäischen Rechts in jedem Mitgliedstaat zu schützen sind), kann der Erfolgsort einer über das Internet begangenen Urheberrechtsverletzung logischerweise nur im jeweiligen Schutzland liegen. Die Kognitionsbefugnis der Gerichte ist auf den jeweils in diesem Staat eingetretenen Schaden beschränkt. EuGH knüpft vollumfänglich an seine Entscheidung in Sachen <i>Pinckney</i> an.

Universal Music	NJW 2016, 2167	Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a.F. (= Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F.)	<p>Der EuGH lokalisiert den Deliktort bei sog. reinen Vermögensschäden (hier: Belästigung aufgrund unrichtiger Gestaltung eines Vertrags durch Anwaltskanzlei) den Erfolgsort dort, wo die Vermögensminderung durch Vertragsschluss eingetreten ist, also am Ort des Vertragsschlusses; es wurde nicht die Kanzlei als Vertragspartnerin in Anspruch genommen, sondern die handelnden Anwälte, weshalb der Sachverhalt dem Deliktgerichtsstand zugeordnet wird.</p> <p>In <i>Kolassa</i> (s.o.) hatte der EuGH noch auf den Schadenserfolg in Form der Zahlung von einem Bankkonto und im Ergebnis auf den Ort der kontoführenden Bank abgestellt. EuGH sieht in <i>Universal Music</i> die Gefahr des <i>forum shopping</i> durch Wahl eines Bankkontos, von dem aus überwiesen wird. Nach <i>Müller</i>, NJW 2016, 2169, 2170 lassen sich die verschiedenen Ansätze damit begründen, dass in <i>Kolassa</i> noch kein Bewusstsein für die Schädigung und damit keine Manipulationsgefahr bestand. <i>Müller</i> weist zudem auf das Problem der Lokalisierung des Ortes des Vertragsschlusses hin, wenn ein Vertrag unter Abwesenden geschlossen wird.</p>
<i>Concurrence</i>	EuZW 2017, 99	Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a.F.	<p>Bei einer Klage wegen Verstoßes gegen das Verbot, Produkte nicht außerhalb eines sog. selektiven Vertriebssystems zu verkaufen, ist Tatort das Hoheitsgebiet desjenigen Mitgliedstaats, das durch das Verbot geschützt werden soll.</p> <p>Der EuGH stellt darauf ab, dass in diesem Mitgliedstaat das Recht „belegen“ sei, dass durch einen Verstoß gegen das entsprechende Verkaufsverbot geschützt werden solle (Nr. 30). Unerheblich sei, dass der Verstoß über eine Internetplattform erfolgt sei und diese aus einem anderen Mitgliedstaat heraus betrieben werde. Hier sieht man eine Parallele zur Lokalisierung des Erfolgsorts bei reinen Vermögensschäden.</p>

Bolagsupplysningen	NJW 2017, 3433	Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F.	<p>Eine juristische Person, deren Persönlichkeitsrechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben über sie im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, kann Klage auf Richtigstellung der Angaben, auf Verpflichtung zur Entfernung der Kommentare und auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens bei den Gerichten des Mitgliedstaats erheben kann, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet. Nach EuGH ist das grundsätzlich der satzungsmäßige Sitz. Findet die überwiegende Geschäftstätigkeit aber in einem anderen Mitgliedstaat statt, kann dort geklagt werden.</p> <p>Eine Klage auf Richtigstellung der Angaben, auf Verpflichtung zur Entfernung der Kommentare kann allerdings nicht in jedem Mitgliedstaat erhoben werden, in welchem die Angaben bloß zugänglich waren, sondern <u>nur</u> am Interessenmittelpunkt bzw. am Handlungsort, da dort umfassende Kognitionsbefugnis besteht. In <i>eDate</i> hatte er diese Frage noch übergangen, vgl. <i>Klöpfer</i>, JA 2013, 163, 169, ebenfalls zu der Problematik, dass ein Unterlassungsanspruch für im Internet zugängliche Inhalte nur einheitlich beurteilt werden kann a.a.O. S. 167.</p> <p><i>Mankowski</i>, LMK 2017, 400139 kritisiert diese Übertragung von <i>eDate</i> auf Unternehmenssachverhalte. Beizupflichten ist ihm darin, dass auch <i>eDate</i> beträchtliche Spannungen hervorgerufen hat (z.B. bei parallelen Veröffentlichungen online und offline) und der EuGH den <i>eDate</i>-Ansatz selbst nicht auf sonstige Internetsachverhalte in Zusammenhang mit Immaterialgütern übertragen hat (z.B. <i>Wintersteiger</i>).</p>
<i>Bloos</i>	NJW 1977, 490	Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ (= Art. 5 Nr. 5 EuGVVO)	Frage der Zweigniederlassung: Notwendig ist, dass der Betrieb der Aufsicht des Stammhauses unterliegt. Beachte: Diese Auslegung gilt z.B. auch Art. 15 Abs. 2 EuGVVO, vgl. die EuGH-Entscheidung <i>Mahmadia</i> (s.u.), Nr. 47.
<i>Glaxosmithkline</i>	EuZW 2008, 369	Art. 6 Nr. 1 EuGVVO	Kein Gerichtstand der Streitgenossenschaft in Arbeitssachen, da Wortlaut des Art. 18 klar. Hieraus lässt sich auch Sperrwirkung für parallel gelagerte Verbraucher- und Versicherungssachensachen ableiten. <i>Beachte</i> : Art. 20 Abs. 1 der am 10.1.2015 in Kraft getretenen neugefassten EuGVVO macht diese Rspr. mit Blick auf Arbeitssachen hinfällig. Der Ausschluss des Gerichtsstands gilt allerdings weiterhin für Verbraucher- und Versicherungssachen, da dort keine Änderungen mit Bezug auf den Passus „nach diesem Abschnitt“ erfolgt ist.

<i>Réunion européenne</i>	EuZW 1999, 59	Art. 6 Nr. 1, 5 Nr. 1 u. 3 EuGVÜ	Der iSd Nr. 1 notwendige Zusammenhang wurde bei vertraglicher Grundlage einer Klage und deliktischer Grundlage einer anderen verneint. Die Entscheidung hat viel Kritik erfahren und wurde daher mit <i>Freeport</i> aufgegeben, s.u.
Freeport	EuZW 2007, 703	Art. 6 Nr. 1 EuGVVO	Unterschiedliche Rechtsgrundlagen der verschiedenen Klageansprüche sind iRd Art. 6 Nr. 1 unschädlich (Klarstellung zu <i>Réunion européenne</i>); Vorbehalt der Nr. 2 („es sei denn...“) gilt nicht iRd Nr. 1
<i>Kiesel Baumaschinen ./.</i> <i>Reisch Montage</i>	EuZW 2006, 667	Art. 6 Nr. 1 EuGVVO	Von Anfang an unzulässige Ankerklage reicht für Art. 6 Nr. 1 aus; Missbrauchsvorbehalt entsprechend Nr. 2 gilt auch für Nr. 1
Roche Nederland	EuZW 2006, 573	Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ (= Art. 6 Nr. 1 EuGVVO)	Konnexität iSd Vorschrift (-), wenn unterschiedliches Recht auf die Klagen gegen die zusammen verklagten Personen anwendbar
Painer	EuZW 2012, 182	Art. 6 Nr. 1 EuGVVO	Abkehr von <i>Roche Nederland</i> : Identische Sach- und Rechtslage ist nur ein Faktor, der für Konnexität spricht. Entscheidend kann auch sein, ob ein einheitlicher Lebenssachverhalt vorliegt oder die Beteiligten mit übereinstimmendem Willen („konzertiertes Parallelverhalten“, vgl. Schlussanträge der GA Trstenjak v. 12.4.2011, Nr. 79) handelten (Nr. 83). Beachtlich: EuGH spricht sich <i>neben</i> Konnexität für Geltung eines Missbrauchsvorbehalt aus (ausdrücklich nennt er Nr. 2 nicht, aber verwendet, ohne <i>Freeport</i> zu zitieren, die Passage aus <i>Réunion</i> und <i>Kiesel Baumaschinen</i>)
<i>Sapir u.a.</i>	Rs. C-645/11	Art. 6 Nr. 1, 1 Abs. 1 EuGVVO	Art. 6 Nr. 1 ist nicht (analog) anwendbar, wenn Zweitbeklagter in einem Drittstaat wohnt. Klage eines Hoheitsträgers auf Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Ausgleichsansprüche wegen Enteignung jüdischer Bürger im Dritten Reich ist Zivilsache
Cartel Damage Claims (CDC)	C-352/13	Art. 6 Nr. 1, 5 Nr. 3, 23 EuGVVO	Art. 6 Nr. 1 wird dann nicht gewährt, wenn ein Missbrauch der Regelung gegeben ist. Dies ist nach dem EuGH im Fall der Rücknahme der zunächst (zum Zwecke der Gerichtsstands begründung) erhobenen Ankerklage dann gegeben, wenn „das Bestehen eines kollusiven Zusammenwirkens des Klägers und des genannten Mitbeklagten zu dem Zweck, die Voraussetzungen für die Anwendung der genannten Bestimmung im Zeitpunkt der Klageerhebung künstlich herbeizuführen oder aufrechtzuerhalten, nachgewiesen wird.“ Was dabei der dogmatische Ansatzpunkt ist (nationale Missbrauchsverbote, europäische?), führt der EuGH nicht aus. M.E. bezieht sich der EuGH jedoch mit dem Kriterium der Künstlichkeit genau auf das sog. unionsrechtliche Missbrauchsverbot aus <i>Emsland-Stärke</i> (C-110/99) und Nachfolgeentscheidungen, das

			<p>auch im Europäischen Zivilverfahrensrecht anwendbar ist; ausführlich dazu: <i>Klöpfer</i>, Missbrauch im Europäischen Zivilverfahrensrecht, 2016 (im Druck)</p> <p>Bei Kartellrechtsverstößen kann jeder Geschädigte dort gem. Art. 5 Nr. 3 klagen, wo das „betreffende Kartell <i>definitiv</i> gegründet oder gegebenenfalls eine spezifische Absprache getroffen wurde, die <i>für sich allein</i> als das ursächliche Geschehen für den behaupteten Schaden bestimmt werden kann, oder bei dem Gericht des Orts, an dem er seinen Sitz hat.“ Ergo: Bei unklarer Tatsachengrundlage, wo das Kartell definitiv gegründet wurde, fällt der Handlungsort als Gerichtsstand weg, es bleibt der Erfolgsort am Sitz des Unternehmens, mit Kognitionsbefugnis über den gesamten Schaden.</p>
<i>Profit Investment</i>	EuZW 2016, 419	Art. 6 Nr. 1, 5 Nr. 1, 23 EuGVVO	<p>Die bloße Möglichkeit, dass sich das Ergebnis eines Verfahrens auf die Erfolgchancen eines anderen auswirkt (Erfolg des einen = Verlust des anderen), ist für einen Gerichtsstand nach Art. 6 Nr. 1 nicht ausreichend. Erforderlich ist, dass der Zusammenhang der Verfahren auf „Tatbestandsseite“ besteht (<i>Müller</i>, EuZW 2016, 419, 426) Rückabwicklungsansprüche, etwa aus Leistungskondition wegen Nichtigkeit des Vertrags, fallen unter Art. 5 Nr. 1 lit. a.</p> <p>Problembereich: Drittwirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen, im konkreten Fall im Verhältnis Emittent – Intermediär – Investor (häufiger Fall!). Der EuGH bestätigt seine Rspr., wonach ein Hinweis auf in AGB enthaltene GSV nötig aber auch ausreichend ist (Rn. 26 ff.). Im konkreten Fall folgerte er, dass eine in einem Emmissionsprospekt enthaltene GSV nur dann gegenüber dem Investor wirken kann, wenn eine doppelte Bezugnahme vorliegt: Im Vertrag zwischen Emittent und Intermediär sowie im Vertrag zwischen Intermediär und Investor muss auf den Prospekt und die Klausel Bezug genommen werden (Rn. 29 ff.). Liegt eine solche Bezugnahme nicht vor, kann über die durch den EuGH zum sog. Konnossement entwickelte Rechtsprechungslinie ein „Eintreten“ in die GSV zwischen Emittent und Intermediär dann bejaht werden, wenn nach der <i>lex causae</i> ein „Substitutionsverhältnis“ (Rn. 33) gegeben ist, der Investor quasi an die Stelle des Intermediärs tritt. Ansonsten kann auch über einen Handelsbrauch iSd lit. c zwischen Emittent und Investor eine GSV verbindlich werden.</p>
<i>Danvaern Prod.</i>	NJW 1996, 42	Art. 6 Nr. 3 EuGVÜ (= Art. 6 Nr. 3 EuGVVO)	<p>Bei Prozessaufrechnung ist kein Gerichtsstand nach Art. 6 Nr. 3 notwendig, da nur unselbständiges Verteidigungsmittel (Folgeproblem: EuGH überlässt Zuständigkeitsfrage für Prozessaufr. ausdrücklich dem nat. Recht. Teils wird es deshalb für zulässig erachtet, dass BGH für Aufrechnung im internat. Bereich Kompetenztitel des mit der Forderung befassten Gerichts verlangt, z.B. <i>St/J/Wagner</i>, Art. 6 Rn. 93)</p>

<i>Vorarlberger Gebietskrankenkasse</i>	C-347/08	Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und 11 Abs. 2 a.F.	Ein Sozialversicherungsträger kann als Legalzessionar der Ansprüche des bei einem Autounfall unmittelbar Geschädigten eine Klage nicht vor den Gerichten des Mitgliedstaats unmittelbar gegen den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherer des mutmaßlichen Unfallverursachers erheben.
<i>MMA IARD</i>	C-340/16	Art. 11 Abs. 2 EuGVVO	Auch ein Arbeitgeber als Legalzessionar (Singularsukzession) des geschädigten Arbeitnehmers ist „Geschädigter“ im Sinne des Art. 11 Abs. 2 und „schwächerer Partei“. Der EuGH führt in Nr. 32 unter Verweis auf die Schlussanträge des GA aus, dass im Bereich des Versicherungsrechts eine weitere Auslegung des Personenkreises geboten ist, die man als schwächer und damit zuständigkeitsrechtlich zu privilegieren ansieht. Im Gegensatz zum Sozialversicherungsträger, der sich nach der Entscheidung <i>Vorarlberger Gebietskrankenkassen</i> nicht auf Art. 11 Abs. 2 berufen kann, spielen bei sonstigen Zessionaren also „Größe und ihrer Rechtsform“ keine Rolle (Nr. 35)
<i>Assens Havn</i>	C-368/16	Art. 11 Abs. 2 EuGVVO	Bei einer Direktklage (deutsches Pendant: § 115 VVG) des Geschädigten gegen den Versicherer des Schädigers kommt einer zwischen den beiden letzteren getroffen GSV (logischerweise) keine Bedeutung bei. Der EuGH wählt m.E. eine unnötige komplizierte Begründung: Art. 11 Abs. 2 verweise nicht auf Art. 14 und 13 Nr. 5 und folglich sei Art. 13 Nr. 5 nicht dahingehend auszulegen, dass eine entsprechende GSV auch den Direktkläger binde. M.E. kann einfach über die naturgemäß fehlende „vereinbarung“ (s.u. bei Art. 23 EuGVVO: <i>Refcomp</i> etc.) von Geschädigtem und Versicherer im Sinne des Art. 23 argumentiert werden.
<i>Gruber</i>	EuZW 2005, 241	Art. 13 ff. EuGVÜ (≈ Art. 15 ff. EuGVVO)	Verbrauchereigenschaft bei Nutzung teils für private teils für gewerbliche Zwecke: gewerbl. Zweck muss ganz untergeordnete Rolle einnehmen; bei widersprüchlichem Verhalten des Verbrauchers (erweckt den Anschein der Gewerbsmäßigkeit), kann er sich u.U. nicht auf Schutz des Art. 16 Abs. 2 berufen
<i>Shearson Lehman Hutton</i>	NJW 1993, 1251	Art. 13-15 EuGVÜ (≈ Art. 15 ff. EuGVO)	Klage eines gewerblich Handelnden fällt nicht unter Verbrauchergerichtsstand, wenn dieser sich Forderung von Verbraucher hat abtreten lassen. Aus der Entscheidung kann m.E. allerdings nicht abgeleitet werden, dass Verbraucher Vertrag persönlich geschlossen haben muss (A.A. BGH NJW 1993, 2683; wie hier z.B. Stein/Jonas/Wagner, Art. 15 Rn. 15)

Mietz	EuZW 1999, 727	Art. 13 Abs. 1 Nr. 1, 24 EuGVÜ (= Art. 15 Abs. 1 Nr. 1, 31 EuGVVO)	„Teilzahlungskauf“ nur (+), wenn Übergabe der Sache vor Zahlung der ersten Rate; einstw. Maßnahmen
Alpenhof und Pammer	EuZW 2011, 98	Art. 15 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 EuGVVO	Ausrichten bei Werbung im Internet, egal ob Website passiv ist oder nicht, Wille des Unternehmers entscheidend, Verträge mit Kunden in anderen MS schließen zu wollen; Pauschalreise iSd Abs. 3 anhand Pauschalreise-RL auszulegen
Mühlleitner	NJW 2012, 3225	Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO	Klarstellung zu <i>Alpenhof</i> und <i>Pammer</i> : Kein Vertragsschluss im Fernabsatz für Verbrauchergerichtstand erforderlich (ergibt sich schon aus <i>Alpenhof</i> und <i>Pammer</i>)
Ilsinger	EuZW 2009, 489	Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO	Vertragsschluss erforderlich; Faktische Aufgabe des „Untrennbarkeitserfordernisses“ aus <i>Gabriel</i>
Engler	EuZW 2005, 177	Art 13 Abs. 1 Nr. 3 EuGVÜ (≈ Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO)	Isolierte Gewinnzusage kann nicht im Verbrauchergerichtstand geltend gemacht werden: Vertragsschluss fehlt; es gilt Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ
Gabriel	EuZW 2002, 539	Art 13 Abs. 1 Nr. 3 EuGVÜ (≈ Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO)	Gewinnzusage mit Warenbestellung: Gewinn kann im Verbrauchergerichtstand der für Bestellung eröffnet ist eingeklagt werden, wenn Bestellung und Gewinn untrennbar miteinander verbunden sind
Feichter	RIW 2013, 292	Art. 15, 5 Nr. 1 lit. a EuGVVO	Klage einer natürlichen Person, die mit einer Gesellschaft beruflich oder gewerblich eng verbunden ist, etwa als Geschäftsführer oder Mehrheitsgesellschafter, ist nicht „Verbraucher“ iSd Vorschrift, wenn sie aus einer Kreditsicherheit für Schuld der Gesellschaft in Anspruch genommen wird (Nr. 33 ff.). Der Schutz des Schwächeren ist hier nicht notwendig. Der Vertragsgerichtsstand des Art. 5 Nr. 1 auch bei Ausstellen einer Blankobürgschaft einschlägig, wenn sie durch Begünstigten anschließend ausgefüllt wird (Nr. 48 ff.)
Emrek	NJW 2013, 3504	Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO	Das zum Ausrichten der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers eingesetzte Mittel, z.B. eine Internetseite, muss nicht kausal sein für den Vertragsschluss mit dem Verbraucher. Liegt eine solche Kausalität vor, ist dies allerdings ein Indiz dafür, dass der Vertrag an eine solche Tätigkeit anschließt. Diese Auslegung ist nicht überzeugend (so auch <i>Staudinger/Steinrötter</i> , EuZW 2013, 3505 f.), v.a. weil der EuGH es versäumt, auf Erwägungsgrund Nr. 25 S.2 Rom I-VO einzugehen, obwohl ihm ansonsten an einer „harmonischen“ Auslegung der beiden VO gelegen ist (vgl. oben die Entscheidung in Sachen <i>Kareda</i> , wo er von

			dem Bemühen um „Anwendungskohärenz“ spricht). Darüber hinaus verwirrt die Annahme, aufgrund eines kausal auf das <i>Ausrichten</i> zurückführbaren Vertragsschlusses das Ausrichten iRd Art. 15 zu bejahen. Dieser Zirkelschluss ergibt nur dann etwas Sinn, wenn man nicht an das „Ausrichten“ als Rechtsbegriff anknüpft, sondern an die rein tatsächliche Tätigkeit, so auch <i>Schultheiß</i> , EuZW 2013, 944, 945. Vgl. allgemein zum Urteil, <i>Klöpfer/Wendelstein</i> , JZ 2014 (im Erscheinen).
Kolassa	NJW 2015, 1581	Art. 15, 5 Nr. 1, Nr. 3 EuGVVO	<p>Die Klage eines Verbrauchers, der eine Inhaberschuldverschreibung bei einem beruflich oder gewerblich handelnden Dritten erworben hat, ohne dass zwischen ihm und dem Emittenten dieser Schuldverschreibung ein Vertrag geschlossen worden wäre, mit der er den Emittenten aus den Anleihebedingungen, wegen Verletzung der Informations- und Kontrollpflichten sowie aus Prospekthaftung in Anspruch nimmt, unterfällt nicht Art. 15.</p> <p>Mangels Vertrag zwischen dem Emittenten und dem Verbraucher scheidet auch eine Zuständigkeit aus Art. 5 Nr. 1 aus. Einschlägig ist aber Art. 5 Nr. 3. Der Erfolgsort liegt dann am Wohnsitz des Klägers, wenn sich der behauptete Schaden unmittelbar auf einem Bankkonto des Klägers bei einer Bank im Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte verwirklicht hat. Hierbei handelt es sich naturgemäß um einen reinen Vermögensschaden, die damit zusammenhängenden Probleme zeigen Entscheidungen wie „Universal Music“ gut auf.</p> <p>Die sog. Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen (= Tatsachen, die auf Ebene der Zuständigkeit und auf Ebene der Begründetheit zwingend (!) zu prüfen sind, müssen auf Zuständigkeitsebene nur schlüssig dargelegt werden) ist mit den Grundregeln des EuZVR vereinbar.</p>

<i>Hypoteční banka</i>	EuZW 2012, 103	Art. 16 Abs. 2 EuGVVO, 26 Abs. 2 EuGVVO	Anwendungsbereich der EuGVVO (→ Auslandsbezug) eröffnet, wenn Klage gegen Staatsangeh. eines MS, dessen Wohnsitz dem Gericht unbekannt ist. Kritisch hierzu <i>Mansel/Thorn/Wagner</i> , IPRax 2013, 1, 18: Notzuständigkeit des Heimatstaats im Sinne des Art. 14 Code civil. Klage gegen Verbraucher an dessen letztem bekannten Wohnsitz möglich, bei vertragl. Verpflichtung, jede Adressänderung mitzuteilen, wenn Ermittlung gem. Art. 59 nicht gelingt und keine beweiskräftige Indizien für Wohnsitz außerhalb EU vorliegen (Nachforschungsobliegenheit gem. „Treu und Glauben“); Aussetzungserfordernis bei unbekanntem Wohnsitz nach dem o.g. zu reduzieren
<i>Maletic und Maletic</i>	BeckRS 2013, 82159	Art. 16 Abs. 1 EuGVVO (eigentlich Frage des internat. Sachverhalts)	Schließt ein Verbraucher mit einem im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ansässigen Reiseveranstalter einen Pauschalreisevertrag über ein im Ausland ansässiges Reisebüro als Vermittler, besteht die Klagemöglichkeit gegen beide am Wohnsitz des Verbrauchers. Der EuGH lässt dies zu, wenn beide Vertragsverhältnisse untrennbar miteinander verbunden sind (Nr. 29) → Wiederaufleben des Untrennbarkeitskriteriums nach <i>Gabriel</i> ?
<i>Hobohm</i>	NJW 2016, 697	Art. 15 Abs. 1 lit. c	Ein Vertrag, den der Unternehmer nicht über auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers „ausgerichtete“ Werbung beworben hat fällt auch dann in den Anwendungsbereich des Verbrauchergerichtsstands, wenn er der Verwirklichung des wirtschaftlichen Erfolgs eines Vertrags dienen sollte, der in den Anwendungsbereich des Verbrauchergerichtsstands fällt (Nr. 35). Der EuGH nennt entsprechende Kriterien, anhand derer die nationalen Gerichte dies zu überprüfen habe, ob die Verträge in eine wirtschaftlich engen Verbindung stehen, etwa „die rechtliche oder tatsächliche Identität der Parteien dieser beiden Verträge, die Identität des wirtschaftlichen Erfolgs, der mit den Verträgen angestrebt wird, die denselben konkreten Gegenstand betreffen und den ergänzenden Charakter des Geschäftsbesorgungsvertrags im Verhältnis zu dem Maklervertrag, da er der Verwirklichung des mit dem Maklervertrag angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs dienen sollte.“ (Nr. 37) Ist letztlich eine Fortführung von „Maletic und Maletic“ in objektiver Hinsicht! <i>Mankowski</i> (NJW 2016, 697, 699) spricht von einer „Infektionstheorie“

<i>Mahamdia</i>	NZA 2012, 935	Art. 18 Abs. 2, 21 Nr. 2 EuGVVO	„Niederlassung“ bei Botschaftsangestellten dann gegeben, wenn die vom Arbeitn. verrichteten Aufgaben nicht unter die Ausübung hoheitlicher Befugnisse fällt. Art. 21 Nr. 2 lässt ausschließliche Prorogation eines drittstaatlichen Gerichts nicht zu, d.h. obwohl die Prorogation eines drittstaatlichen Gerichts nicht in den Anwendungsbereich der EuGVVO fallen kann, ist die derogierende Wirkung über Art. 21 Nr. 2 beachtlich. <i>Beachte:</i> Nach Art. 21 Abs. 2 EuGVVO n.F. kann ein Arbeitgeber mit Wohnsitz in einem Drittstaat unter anderem am gewöhnlichen Arbeitsort iSd Art. 21 Abs. 1 lit. b Unterabs. 1 EuGVVO n.F. verklagt werden, weshalb es in den Botschaftsfällen (Botschaft = gew. Aufenthalt) nicht mehr darauf ankommt, ob eine Botschaft eine Niederlassung darstellt oder nicht.
<i>Holterman</i>	EuZW 2015, 922	Art. 18-21 EuGVVO (u. Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3)	Streitigkeiten aus Vertrag zwischen Geschäftsführer einer Gesellschaft und Gesellschaft unterfallen grds. nicht dem besonderen Schutzregime der Art. 18-21 ff. EuGVVO, da kein Unterordnungsverhältnis vorliegen wird. Zentral ist die Frage der Weisungsgebundenheit. Dies zu prüfen ist Aufgabe des angerufenen Gerichts, weshalb auch andere Ergebnisse denkbar sind (Nr. 43 ff.) Ansprüche aus Anstellungsvertrag mit einem Geschäftsführer sind Ansprüche „aus einem Vertrag“ im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. b zweite Gedankenstrich Für die Bestimmung des Erfüllungsortes gelten die Grundsätze aus „Wood Floor Solutions“ (Nr. 54 ff.).
<i>Nogueira u.a.</i>	Verb. Rs. C-168/16 und C-169/16	Art. 19 Nr. 2 lit. a EuGVVO n.F.	Der „gewöhnliche Arbeitsort“ bei Flugpersonal liegt nicht notwendigerweise an der „Heimatbasis“ im Sinne von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt. Die Heimatbasis ist aber ein „wichtiges Indiz“ für die Lokalisierung des gewöhnlichen Arbeitsorts
<i>Klein</i>	EuZW 2005, 759	Art. 16 Nr. 1 lit.a EuGVÜ (= Art. 22 Nr. 1 EuGVVO)	Timesharing-Verträge in Form eines Vereinsmodells fallen nicht unter ausschließliche Zuständigkeit, wenn Immobilie nur nach Typ und Lage bezeichnet ist
<i>Hacker</i>	EuZW 1992, 219	Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ (= Art. 22 Nr. 1 EuGVVO)	Vertrag mit Reiseveranstalter über Bereitstellung einer Ferienwohnung fällt nicht unter ausschließlichen Gerichtsstand
Land Oberösterreich	EuZW 2006, 435	Art. 16 Nr. 1 lit. a, Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ (= Art. 22 Nr. 1, Art. 5 Nr. 3 EuGVVO)	Immissionsabwehrklagen fallen nicht unter Art. 22 sondern unter Art. 5 Nr. 3

<i>Berliner Verkehrsbetriebe</i>	EuZW 2011, 477	Art. 22 Nr. 2 EuGVVO	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeit nicht bei jeder Streitigkeit, die Bezug zu Organbeschluss aufweist (Klärung wegen unterschiedl. Sprachfassungen)
<i>Hanssen Beleggingen</i>	C-341/16	Art. 22 Nr. 4 EuGVVO	Rechtsstreitigkeiten zur Klärung der Frage, ob eine Person zu Recht als Markeninhaberin eingetragen wurde, also materiell Inhaber der Marke ist, fallen nicht unter Art. 22 Nr. 4. Hintergrund wohl: Nr. 4 erfasst seinem Wortlaut nach auch Verfahren über die „Eintragung“ einer Marke. Der EuGH hatte schon zu Patenten in der <i>Duijnstee</i> -Entscheidung (Rs. 288/82) die ausschließliche Zuständigkeit verneint, diese Linie wurde nun auf Marken übertragen (Nr. 35 ff.). Da bei einem Streit über die materielle Berechtigung der Inhaberschaft die Gültigkeit des Immaterialgüterrechts und die Rechtswirksamkeit nicht bestritten – sondern vielmehr vorausgesetzt wird! – ist eine ausschließliche Zuständigkeit im Registerstaat nicht notwendig.
<i>Pannon</i>	EuZW 2009, 503	Art. 23 EuGVVO	Missbräuchlichkeit von GSV nach der Klauselrichtlinie; Hinweispflicht des Gerichts, falls GSV unwirksam um rügelose Einl. des Verbr. zu verhindern
<i>Refcomp</i>	EuZW 2013, 316	Art. 23 EuGVVO	Gerichtstandsklausel eines Herstellers mit einem (Erst-)Erwerberin einer Kaufsache wirkt nicht gegenüber einem Letzterwerber, es sei denn, er hat der Klausel unter den Voraussetzungen des Art. 23 tatsächlich zugestimmt. Ansonsten ist die Klausel nicht „vereinbart“
<i>Leventis</i>	C-436/16	Art. 23 EuGVVO	Eine zwischen zwei Gesellschaften geschlossene GSV bindet naturgemäß nicht deren Vertreter; eine Selbstverständlichkeit, die der EuGH in Nr. 35 nochmal betont („grundsätzlich“). Folglich können sich die Vertreter einer der Gesellschaften nicht auf die GSV berufen, um die „die Zuständigkeit eines Gerichts für die Entscheidung über eine Schadensersatzklage zu bestreiten, mit der sie für ihnen zur Last gelegte unerlaubte Handlungen in Ausübung ihrer Pflichten gesamtschuldnerisch zur Verantwortung gezogen werden sollen.“ Der EuGH sieht sich in Nr. 39 „genötigt“, auf Art. 6 Nr. 1 EuGVVO zu verweisen, der ein „Mitverklagen“ nur unter engen Voraussetzungen zulässt. M.E. besteht keinerlei Notwendigkeit hierzu: Es fehlt schlicht an einer Willenseinigung der entsprechenden Parteien. Eine Bindung Dritter findet nur unter den Voraussetzungen statt, dass diese der Klausel zumindest zugestimmt haben (s.o. <i>Refcomp</i>).

<i>El Majdoub</i>	EuZW 2015, 565	Art. 23 Abs. 2 EuGVVO	GSV in AGB: Eine „elektronische Übermittlung“ der AGB, die eine dauerhafte Aufzeichnung im Sinne der Vorschrift ermöglicht, ist beim sog. „Fprofit wrapping“ gegeben, wenn das Ausdrucken und Speichern der AGB vor Abschluss des Vertrages möglich ist.
<i>ČPP</i>	EuZW 2010, 679	Art. 24 EuGVVO	Rügelose Einlassung trotz Schutzregime (Versicherungsnehmer) möglich; Entscheidung dann auch anerkennungsfähig, Art 35 steht nicht entgegen; die Entscheidung hat mit der Neufassung der EuGVVO wegen der in Art. 26 Abs. 2 EuGVVO n.F. verankerten Hinweispflicht zugunsten einer schwächeren Partei ihre Bedeutung insoweit verloren; relevant bleibt sie bzgl. der Anerkennungsfrage, denn wenn die Pflicht zum Hinweis nach der Neufassung unterbleibt, ergibt sich aus <i>ČPP</i> eben, dass dies im Nachhinein nicht mehr gerügt werden kann.
<i>Elefanten Schuh</i>	RIW 1981, 709	Art. 18 EuGVÜ (= Art. 24 EuGVVO)	Eine bloß hilfswise (eigentlich sollte man von eine zusätzlichen Einlassung sprechen) Einlassung zur Hauptsache ist für eine rügelose Einlassung nicht ausreichend.
<i>BMW</i>	C-433/16	Art. 24, 5 Nr. 3 EuGVVO	Umgekehrt zu <i>Elefanten Schuh</i> stellt auch eine hilfswise Rüge der Zuständigkeit, die neben weiteren – nicht bedingten – Rügen vorgebracht wird, eine wirksame Rüge im Sinne der Vorschrift dar und keine Anerkennung der Zuständigkeit des angerufenen (unzuständigen) Gerichts (Nr. 35).
<i>A. ./ B.</i>	Rs. C-112/13	Art. 24 EuGVVO	Die Bestellung eines Prozesspflegers nach nationalem Recht (im Fall: sog. Abwesenheitskurator gem. § 116 öZPO) bei unbekanntem Aufenthalt des Beklagten kann im Lichte des Art. 47 Grundrechte-Charta grds. nicht dazu führen, dass eine rügelose Einlassung des Prozesspflegers einer Einlassung des Beklagten iSd Art. 24 EuGVVO gleichkommt und so eine internationale Zuständigkeit begründet wird. Argument: Der Prozesspfleger hat keinerlei Informationen und kann so die Rechte des Beklagten nicht ausreichend sichern, weshalb sein Verhalten grds. keine rügelose Einlassung darstellen kann.
<i>Taser International</i>	EuZW 2016, 558	Art. 24 EuGVVO	Eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung kann durch rügelose Einlassung des Beklagten überwunden werden (Nr. 24). Dabei ist es völlig unerheblich, ob es sich um eine – der EuGVVO in ihrer Prorogationskomponente (!) nicht unterfallende – Prorogation drittstaatlicher Gerichte handelt.
<i>Gubisch</i>	NJW 1989, 665	Art. 21 EuGVÜ (≈ Art. 27 EuGVVO)	Entwicklung der sog. Kernpunkttheorie

Tatry	EuZW 1995, 309	Art. 21 EuGVÜ (= Art. 27 EUGVVO)	u.a. Streitgegenstandsidentität bei positiver und negativer Feststellungsklage
Gasser	EuZW 2004, 188	Art. 17, 21 EuGVÜ (≈ Art. 23, 27 EuGVVO)	Rechtshängigkeitssperre auch bei missbr. Verstoß gegen eine bestehende GSV und wegen allgemein überlanger Verfahrensdauern vor Gerichten des MS, dessen Gericht zuerst angerufen wurde
Turner	EuZW 2004, 468	Art. 21 EuGVÜ (= Art. 27 EUGVVO)	Unzulässigkeit von <i>anti-suit injunctions</i> im Europäischen Zivilverfahrensrecht
<i>Cartier Parfums</i>	Rs. C-1/13	Art. 27 Abs. 2 EuGVVO	Das Tatbestandsmerkmal „feststehen“ in Art. 27 Abs. 2 fordert nicht, dass sich das zuerst angerufene Gericht ausdrücklich oder stillschweigend für zuständig erklärt. Anders ist dies, wenn es sich von Amts wegen für unzuständig erklärt hat und eine der Parteien seine Zuständigkeit vor oder mit der Stellungnahme, die nach dem innerstaatlichen Prozessrecht als das erste Verteidigungsvorbringen zur Sache vor diesem Gericht anzusehen ist, gerügt hat. Interessant: Der EuGH macht eine Ausnahme für eine ausschließlich Zuständigkeit des Zweitgerichts (Nr. 44) Hier deutet der EuGH schon an, wie er in Sachen <i>Weitkämper-Krug</i> entscheiden wird, in der sich die Frage des Art. 22 im Anwendungsbereich der Rechtshängigkeitsregel stellt. Dies, obwohl der EuGH in Nr. 26 ausdrücklich darauf hinweist, dass er sich eigentlich nicht zu dieser Fragen äußern will/darf/kann. Der Vorbehalt für Art. 22 relativiert freilich die Aussagen in <i>Gasser</i> usw. zum gegenseitigen Vertrauen (s.u.).

Weber	Rs. C-438/12	Art. 27 EuGVVO	<p>U.a. Frage, ob es für die Anwendung des Art. 27 relevant ist, dass die erste Klage rechtsmissbräuchlich angestrengt wurde. Daneben auch Frage, ob bei einer ausschließlichen Zuständigkeit gem. Art. 22 Nr. 1 zugunsten des Erstgerichts Art. 27 durch dieses anzuwenden ist. GA <i>Jääskinen</i> sieht dies erstaunlicherweise so und begründet dies mit dem wenig überzeugenden Argument, dass in Fällen des Art. 22 das Erstgericht nie zuständig sein könne (Nr. 35), Art. 27 aber fordere, dass das Zweitgericht sein Verfahren solange aussetze, bis „die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.“ Ein weiteres Argument für diese Sichtweise ist nach Ansicht des GA, dass in Fällen des Art. 22 Nr. 1 im Gegensatz zu GSV – über deren Gültigkeit etc. gestritten werden könne – eine Zuständigkeit des als zweites angerufenen Gerichts eindeutig sei (Nr. 37 ff.). Damit führt der GA seine Ausführungen selbst ad absurdum, weil zum einen in der Prüfung der Zuständigkeit durch das als zweites angerufenen Gerichts ein Verstoß gegen <i>Gasser</i> und <i>Turner</i> liegt und zum anderen die Rechtssache Weber gerade selbst zeigt, dass es teilweise alles andere als einfach ist, die Reichweite des Art. 22 Nr. 1 festzustellen (Vorkaufsrecht, vgl. Nr. 21 ff.) und so durchaus auch in diesen Fällen Streit über die Zuständigkeit des als zweites angerufenen Gerichts herrschen kann. Besonders interessant ist, dass der GA für die Durchbrechung des Art. 27 im vorliegenden Fall auch eben die Gründe anführt, die in <i>Gasser</i> und <i>Turner</i> noch als völlig unzulässig gebrandmarkt wurden: Verhinderung von Torpedoklagen und die Gefahr eines Zeitverlustes für den Gläubiger (Nr. 40 f.)</p> <p>Der EuGH befasste sich in seiner Antwort nicht mit der Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit, sondern verfügte lediglich, dass in Fällen des Art. 22 Nr. 1 eine Ausnahme von Art. 27 EuGVVO zu machen sei: das als zweites angerufene Gericht sei zu Prüfung berechtigt, ob eine ausschließliche Zuständigkeit bestehe (Nr. 56 ff.)</p>
HanseYachts AG	C-29/16	Art. 27, 31 EuGVVO a.F.	<p>Keine „Vorwirkung“ eines selbständigen Beweisverfahrens: Ein selbständiges Beweisverfahren, das vor einem eigentlichen Klageverfahren angestrengt wird, führt nicht dazu, dass das später auf Grundlage des Beweisverfahrens im selben Mitgliedstaat angestrengte Klageverfahren schon zum Zeitpunkt der Einleitung des Beweisverfahrens rechtshängig im Sinne der Art. 27, 30 Nr. 1 war. Der EuGH stellt auf die „klare Zäsur“ und den „selbständigen Charakter“ des konkret zu beurteilenden Verfahrens ab (Nr. 35). Richtigerweise fehlt es schon an demselben Streitgegenstand!-</p>

Denilauler	Slg 1980, 1553	Art. 24 EuGVÜ (= Art. 31 EuGVVO)	Einstweilige Maßnahmen, die ohne vorheriges rechtliches Gehör ergangen sind, stellen keine „Entscheidungen“ im Sinne des EuGVÜ dar, sind damit nicht anerkennungsfähig
<i>St. Paul Dairy</i>	EuZW 2005, 401	Art. 24 EuGVÜ (= Art. 31 EuGVVO); EuBVO	Vorgezogene Zeugenvernehmung nach niederländischem Recht, die nur Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer möglichen Klage bezwecken sollte, ist keine einstweilige Maßnahme iSd Art. 31 EuGVVO.
van Uden	EuZW 1999, 413	Art. 24, 5 Nr. 1 EuGVÜ (≈ Art. 31 EuGVVO, 5 Nr. 1)	Hauptsachegericht auch für einstw. Maßnahmen (ohne die für Art. 24 geltenden Einschränkungen) zuständig. Trotz Ausschlusses der Schiedsgerichtsbarkeit im EuGVÜ sind einstw. Maßnahmen auch bei Schiedskl. zulässig, allerdings nur über Art. 24 EuGVÜ. Für Leistungsverfügungen über Art. 24 EuGVÜ allgm. aber erforderlich: „real link“, Rückzahlung für Unterliegen in Hauptsache gesichert, Vermögensgegenstände im Zuständigkeitsbereich des Gerichts
Gothaer Allgemeine	EuZW 2013, 60	Art. 32, 33 EuGVVO	„Entscheidung“ iSd Art. 32 ist auch eine Entscheidung, mit der das Gericht eines MS sich aufgrund einer GSV für unzuständig erklärt und hierin auch die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedst. Gerichts ausspricht. Diese Entscheidung erwächst in Rechtskraft und bindet also nachfolgend angerufene Gerichte eines MS, die sich für unzuständig erklären müssen, da das Verbot der <i>révision au fond</i> gilt.
<i>Marco Gambazzi</i>	EuZW 2009, 422	Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ (≈ Art. 34 Nr. 4 EuGVO)	Kompletter Ausschluss des Kl. von Verfahren nur dann <i>ordre public</i> -widrig, wenn dieser iR einer Gesamtabwägung unverh. Beeinträchtigung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellt
Krombach	NJW 2000, 3289	Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ (≈ Art. 34 Nr. 1 EuGVVO)	Nichtanerkennung eines frz. Urteils im Adhäsionsverfahren, welches ohne rechtliches Gehör des Beklagten (und Angeklagten) erging

<i>Trade Agency</i>	EuZW 2012, 912	Art. 34 Nr. 1, Nr. 2 EuGVVO	Das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats ist an die tatsächlichen Feststellungen des Ursprungsgerichts, was die Beurteilung der ordre public-Widrigkeit angeht, nicht gebunden (Nr. 35 ff.). Das gilt mit <i>Bach</i> , EuZW 2012, 915, 916 richtigerweise selbst dann, wenn die Feststellungen im Unterschied zu <i>Trade Agency</i> nicht im Formblatt zur Vollstreckbarerklärung enthalten sind, sondern in der Entscheidung selbst. <i>Trade Agency</i> ist insoweit bemerkenswert unklar formuliert. Ein ordre public-Verstoß ist dann zu bejahen, wenn es dem Beklagten aufgrund der fehlenden Begründung einer Säumnisentscheidung nicht möglich ist, in zweckdienlicher und wirksamer Weise ein Rechtsmittel einzulegen (Nr. 60).
<i>flyLAL</i>	C-302/13	Art. 34 Nr. 1 EuGVVO	u.a.: Schwerwiegende wirtschaftliche Folgen durch die Anerkennung einer Entscheidung begründen keinen zulässigen Einwand im Sinne des o.p.
<i>Diageo Brands</i>	EuZW 2015, 713	Art. 34 Nr. 1 EuGVVO	Denjenigen, der sich auf den Anerkennungsversagungsgrund des o.p. beruft, muss grds. alle im Urteilsstaat zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe einlegen, um einen Verstoß von Vornherein zu verhindern (Nr. 64 ff.). Die Verhinderung des Verstoßes soll grds. durch die Gerichte des Urteilsstaates erreicht werden.
<i>Meroni</i>	EuZW 2016, 713	Art. 34 Nr. 1 EuGVVO	Der von einer Entscheidung möglicherweise Betroffene – in der Sache ging es um eine <i>freezing order</i> eines englischen Gerichts, die möglicherweise auch für einen Sicherungsrechtsinhaber an dem Vermögen des von der Anordnung Betroffenen verfügte – muss ggf. auch selbst tätig werden und Rechtsbehelfe ergreifen, um einen <i>ordre public</i> -Verstoß von Vorneherein zu verhindern (Nr. 48). Andernfalls kann er sich nicht auf den Anerkennungsversagungsgrund berufen. Nicht zu verwechseln ist diese Obliegenheit mit der diskutierten Obliegenheit, gegen den (eingetretenen) Verstoß vorzugehen (vgl. Musielak/Stadler, Art. 45 EuGVVO Rn. 5)
<i>Scania</i>	EuZW 2005, 753	Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ (≈ Art. 34 Nr. 2 EuGVVO), HZÜ	Verfahrenseinleitende Schriftstück kann nicht durch fiktive Inlandszustellung in Form der frz. <i>remise au parquet</i> zugestellt werden.

<i>Lebek</i>	EuZW 2016, 618	Art. 34 Nr. 2 EuGVVO	Auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist ist Rechtsbehelf im Sinne der Vorschrift (Rn. 49). Über Art. 19 IV EuZVO besteht für den Betroffenen nach Ansicht des EuGH nur innerhalb derjenigen Frist, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat der Kommission mitgeteilt worden ist eine Obliegenheit, einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, selbst wenn dieser nach nationalem Recht noch zulässig sein sollte. Der EuGH begründet dies mit dem Interesse an Rechtssicherheit und dem Vorrang des Unionsrechts (Nr. 57).
<i>Salzgitter Mannesmann</i>	n.n. Rs. C-157/12	Art. 34 Nr. 4 EuGVVO	Unvereinbare Entscheidungen iSd Vorschrift müssen von Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten erlassen sein; nicht ausreichend ist, dass die Gerichte eines Mitgliedstaats sich widersprechende Entscheidungen erlassen haben. Eine analoge Anwendung des Anerkennungsversagungsgrundes lehnt der EuGH (in einer knappen Rn.!) ab (Nr. 39), vgl. krit. zur Entscheidung <i>Mäsch</i> , EuZW 2013, 903.
<i>Prism Investments</i>	EuZW 2011, 869	Art. 45 EuGVVO	Nachträgliche materiell-rechtliche Einwendungen können gegen die Vollstreckbarerklärung nicht vorgebracht werden, Art. 45 ist insoweit abschließend (§§ 12, 14 AVAG sind damit partiell europarechtswidrig!)
<i>TNT Express</i>	EuZW 2010, 517	Art. 71 EuGVVO	Verhältnis von EuGVVO zu Übk., denen (alle) Mitgliedstaaten angehören. Diese dürfen nicht zu weniger günstigen Ergebnissen im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes führen, als wenn VO angewandt. Übk. anwendbar, <i>sofern</i> es in hohem Maße vorhersehbare Zust. schafft, geordnete Rechtspf. fördert, Gefahr von Parallelv. möglichst verhindert, Urteilsfreizügigkeit und gegenseitiges Vertrauen <i>mindestens ebenso günstig gewährleistet</i> wie EuGVVO
<i>Nipponkoa Insurance</i>	n.n. Rs. C-452/12	Art. 71 EuGVVO	Art. 31 Abs. 2 CMR (Rechtshängigkeitsregel) muss ebenfalls so ausgelegt werden, dass eine negative Feststellungsklage und eine nachfolgende Leistungsklage denselben Streitgegenstand teilen (vgl. Kernpunkttheorie), da nur so die Vermeidung von Parallelverfahren unter ebenso günstigen Bedingungen wie unter der EuGVVO gewährleistet werden kann (Nr. 44)
<i>Nickel und Goeldner Spedition</i>	NZI 2014, 919	Art. 71 EuGVVO	Zur Frage der Vereinbarkeit der in Art. 31 Abs. 1 CMR niedergelegten Gerichtsstandsregel mit den Anforderungen, die der EuGH u.a. in <i>TNT Express</i> aufgestellt hat. Im Ergebnis kann sich auf die Regelung des Art. 31 Abs. 1 CMR berufen werden

EuInsVO			
<i>Seagon</i>	EuZW 2009, 179	Art. 3 Abs. 1 EuInsVO	Die Gerichte des Staats der Verfahrenseröffnung sind auch für Insolvenzanfechtungsklagen zuständig.
<i>Straubitz-Schreiber</i>	EuZW 2006, 125	Art. 3 Abs. 1 EuInsVO	<i>Perpetuatio fori</i> trotz comi-Verlegung nach Antragsstellung
<i>Ralph Schmid</i>	C-328/12	Art. 3 Abs. 1 EuInsVO	Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner zuständig sind, der seinen Wohnsitz nicht im Gebiet eines Mitgliedstaats hat
EuVTVO			
<i>Vapenik</i>	n.n. Rs. C-508/12	Art. 6 Abs. 1 lit. d EuVTVO	Die Schutzvorschrift des Art. 6 Abs. 1 lit. d EuVTVO findet keine Anwendung, bei einem zwischen zwei Verbrauchern abgeschlossenen Vertrag (Nr. 27 ff.). Die Entscheidung ist auf die EuGVVO übertragbar (vgl. Nr. 35 ff.).
EuMahnVO			
<i>Goldbet Sportwetten</i>	EuZW 2013, 628	Art. 6 EuMahnVO	Keine rügelose Einlassung im Rahmen eines Europäischen Mahnverfahrens bei Einspruch gegen den Mahnbescheid. Dies gilt auch dann, wenn sich der Schuldner in seinem Einspruch zur Sache äußert
<i>Iwona Szyrocka</i>	EuZW 2013, 147	Art. 7, 4, 7 Abs. 2 lit. c EuMahnVO	Art. 7 regelt die Formerfordernisse für einen Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls grds. abschließend (Nr. 28 ff.); die Angabe des Streitwerts in der nationalen Währung (hier: polnischen), um die Gerichtsgebühren berechnen zu können, kann allerdings wegen Art. 25 Abs. 2 unter Einhaltung des Äquivalenz- und Effektivitätsprinzips verlangt werden (Nr. 33 ff.) Entgegen Art. 4 müssen Zinsen im Ztpt. des Antrags noch nicht fällig beziffert sein; es können damit Zinsen ab Fälligkeit der Hauptforderung bis zur Begleichung letzterer gefordert werden (Nr. 41 ff.)

<i>Novontech-Zala</i>	n.n. Rs. C-324/12	Art. 20, 2 EuMahnVO	Fristversäumnis durch den Antragsgegner stellt keinen „außergewöhnlichen“ Umstand im Sinne des Art. 2 oder 20 dar (Nr. 20 ff.), da dies leicht vermieden werden kann
<i>Verb. Rs. eco cosmetics, Raif-eisenbank St. Georgen und Rechtsanwaltskanzlei CMS Hasche Sigle</i>	Rs. C-119/13; C-120/13; C-121/13	Art. 16-20 EuMahnVO	Die Verfahren gemäß den Art. 16 bis 20 dieser Verordnung keine Anwendung finden, wenn sich herausstellt, dass ein Europäischer Zahlungsbefehl nicht in einer Weise zugestellt wurde, die den Mindestvorschriften der Art. 13 bis 15 der Verordnung genügt (Nr. 49). Grund ist auch die fehlende Zustellung auch des Formblattes F, mit welchem er einen Rechtsbehelf nach Art. 16 ff. einzulegen hätte. Wird der Zahlungsbefehl nicht zugestellt, ist der Betroffene nicht ordnungsgemäß über Existenz und Grundlage des gegen ihn erlassenen Europäischen Zahlungsbefehls unterrichtet. In diesem Fall hat er nicht zwangsläufig alle sachdienlichen Informationen, die ihm eine Entscheidung darüber ermöglichen, ob er gegen den Zahlungsbefehl Einspruch einlegen soll oder nicht. (Nr. 40 f.). Zeigt sich die fehlerhafte Zustellung erst nach der Vollstreckbarerklärung eines Europäischen Zahlungsbefehls, muss der Antragsgegner die Möglichkeit haben, diesen Fehler zu beanstanden, der, sofern er ordnungsgemäß nachgewiesen ist, die Ungültigkeit der Vollstreckbarerklärung zur Folge haben muss.
EuZustVO/EuBVO			
<i>Alder</i>	NJW 2013, 443	Art. 1 EuZustVO	Eine Zustellung im Sinne der VO ist immer dann notwendig, wenn der Zustellungsempfänger einen Wohnsitz im EU-Ausland hat. Fiktive Inlandszustellungen (wie etwa durch Ablegen des Dokuments in die Akten oder gem. § 184 Abs. 2 ZPO durch Aufgabe zur Post) sind damit im Anwendungsbereich der EuZustVO unzulässig. Hierzu <i>Heinze IPRax 2013, 132; Stürner, ZP 126 (2013), 137</i>
<i>Lippens</i>	EuZW 2012, 831	Art. 1 EuBVO	Das Prozessgericht ist bei einer Beweisaufnahme im Ausland nicht gehalten, die Regeln der EuBVO anzuwenden, sondern kann auch nach nationalem Recht vorgehen. Vielmehr gilt umgekehrt, dass – wenn sich das Gericht für ein Vorgehen nach der EuBVO entscheidet – das ersuchte Gericht <i>verpflichtet</i> ist, dem Ersuchen Folge zu leisten: Die EuBVO regelt nur das „Wie“ der Beweisaufnahme, nicht das „Ob“ (Nr. 25 ff.) Vgl. hierzu <i>Bach, EuZW 2012, 833 ff.</i>

<i>Fahnenbrock</i>	EuZW 2015, 633	Art. 1 EuZVO	Die EuZVO findet immer dann Anwendung, wenn es sich nicht offenkundig nicht um eine Zivilsache handelt. Im konkreten Fall ging es um die Zustellung von Anlegerklagen an den griechischen Staat. Mit dem Erfordernis der „Offenkundigkeit“ weitet der EuGH den Anwendungsbereich der europäischen Instrumente – wie gewohnt – systematisch aus. Da es sich bei der Auslegung der Ausnahme für „acta iure imperii“ um einen auch für die EuGVVO bedeutenden Umstand handelt, kann man die Entscheidung auf die EuGVVO übertragen.
<i>Henderson</i>	C-354/15	-	-
DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN BEIM EUGH GESTRICHEN			
<i>Weitkämper-Krug</i>	Rs. C-571/13	Art. 27 EuGVVO	Ist Art. 27 durch ein Gericht auch dann anzuwenden, wenn es aufgrund von Art. 22 ausschließlich zuständig ist? → Teilweise Überschneidung mit <i>Weber</i> hinsichtlich Art. 22 Nr. 1. Sehr interessant ist in <i>Weber</i> wie in <i>Weitkämper-Krug</i> , dass die Vorlagegerichte gegen die Grundsätze des EuGH aus <i>Gasser</i> und <i>Turner</i> verstoßen, indem sie eine eigene Prüfung der Zuständigkeit vornehmen, die ihnen eigentlich untersagt ist (Stichwort: gegenseitiges Vertrauen; das zuerst angerufene Gericht kann seine Zuständigkeit genauso gut prüfen, wie jedes andere). Vgl. in der Vorlage die Passage „das nach Art. 22 EuGVVO zuständig ist.“ Hervorhebung durch den Verfasser.

Legende: = bedeutet, die Vorschrift entspricht ihrem Wortlaut nach der Vorgängervorschrift des EuGVÜ (Ausnahme: Vertragsstaat/Mitgliedstaat; VO/Übk. etc.)

≈ bedeutet, Vorschrift entspricht weitestgehend der Vorgängervorschrift des EuGVÜ

Nr. bezieht sich auf diejenige Randnummer des Urteils, in der sich die in der Erläuterung genannten Argumente oder Ausführungen konkret finden.

EuGVVO bezeichnet die Verordnung 44/2001 (auch EuGVVO a.F.). Die VO 1215/2012 wird als EuGVVO n.F. bezeichnet.